

# RS Vwgh 1993/11/29 90/12/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1993

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §16;

GehG 1956 §30a Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Bei der Überstundenvergütung und Verwendungszulage handelt es sich um zwei ganz verschiedene besoldungrechtliche Einrichtungen (Hinweis VfSlg 7167/1973), weshalb diesbezüglich angestellte Vergleiche ins Leere gehen. § 30a GehG enthält auch keinen Hinweis, daß bei Bemessung einer Verwendungszulage auf die Regelung des Überstundenentgelts in irgendeiner Weise Bedacht zu nehmen ist (Hinweis E 27.6.1974, 501/74, VwSlg 8647 A/1974).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990120129.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)